

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## **349. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik an der Paris Lodron-Universität Salzburg** (Version 01)

### **Präambel**

### **§ 1 Qualifikationsprofil**

#### **(1) Allgemeine Ziele und Berufsbilder**

Romanistik versteht sich im Sinne der deutschsprachigen Wissenschaftstradition als komplexer Fachbereich, der sich mit den Sprachen, Literaturen und Kulturen der romanischen Länder unter den verschiedensten Aspekten auseinandersetzt. An der Universität Salzburg können Französisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch als Diplomfächer belegt werden, zusätzlich werden auch noch regelmäßig Lehrveranstaltungen aus Bereichen der Rumänistik und Katalanistik sowie romanischer Kleinsprachen (Rätoromanisch, Korsisch, ...) angeboten. Wesentliche Aufgabe des Studiums einer romanistischen Studienrichtung ist die Vermittlung einschlägiger Kenntnisse in der Sprache und Kultur des gewählten Bereichs, aber auch deren Einordnung in den romanischen Gesamtzusammenhang. Im Unterschied zu anderen Philologen zeichnen Romanisten daher nicht nur ein differenziertes kulturelles Wissen sowie der spezifische Einblick in die verschiedensten Prozesse kultureller Produktion aus, sondern auch das Vermögen zu vergleichender Sichtweise und interkultureller Kompetenz, welche grundsätzlich in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen aktueller Sprach- und Kulturvermittlung einsetzbar sind.

Zwar gibt es für Romanisten kein klar umrissenes Berufsbild, doch stehen ihnen alle Tätigkeitsfelder offen, die mit gesellschaftlicher Kommunikation zu tun haben, und daher neben den fachlichen Kompetenzen auch einige Schlüsselqualifikationen erfordern, die im Romanistikstudium als spezifischem Bereich eines geisteswissenschaftlichen Studiums grundsätzlich erworben werden. Es sind dies u.a. eine differenzierte schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit in Muttersprache und Fremdsprache; die Disposition zu kreativem Denken, zu Systematizität und zur Herstellung von übergeordneten Zusammenhängen sowie die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und zur Organisation von Aufgabenstellungen. In Anbetracht der ständig wechselnden gesellschaftlichen Gegebenheiten variieren auch die Berufsmöglichkeiten für Romanisten. Mögliche Einsatzbereiche sind neben der wissenschaftlichen Laufbahn an Universitäten und Forschungseinrichtungen v.a. Archiv- und Bibliotheksdienst; internationale Beziehungen und Kooperation; Kulturmanagement; Medien und Öffentlichkeitsarbeit; Verlagswesen; Werbebranche; außerschulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung; Übersetzung und Sprachvermittlung; Tourismus; Wirtschaft und Handelswesen, u.ä.

#### **(2) Kompetenzvermittlung**

##### **(2.1) sprachpraktische Kompetenzen**

Unter der Voraussetzung ausreichender sprachlicher Vorkenntnisse schon bei Studienbeginn (vgl. § 3) soll die Sprachausbildung folgende Ziele erreichen:

(2.1.1) situationsadäquate Beherrschung der vier Sprachfertigkeiten, nämlich Hörverstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben;

(2.1.2) praktische Anwendung der Kenntnisse aus Phonetik, Grammatik und Lexik;

(2.1.3) korrektive Kompetenz;

(2.1.4) Bewusstsein für innersprachliche Variation und interkulturelle Aspekte;

(2.1.5) Sensibilisierung für die Problematik der Übersetzung aus der und in die Fremdsprache.

## **(2.2) literaturwissenschaftliche Kompetenzen**

Das literaturwissenschaftliche Studium umfasst:

- (2.2.1) Literaturgeschichtliches Wissen als Kenntnis der Literatur der Länder, in denen die gewählte romanische Sprache National- oder Bildungssprache ist (Alte und Neue Romania). Zentral sind dabei sowohl ein Überblick über die Entwicklung der jeweiligen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Einbettung als auch die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Epochen, Strömungen, Gattungen, Formen, Autoren, Werke);
- (2.2.2) Analysefähigkeit als Mittel zum selbstständigen, theorie- und methodengeleiteten Umgang mit literarischen Texten, wobei ein weit gefasster Literaturbegriff auch Sach- und Trivilliteratur sowie mediale Textsorten (z.B. Film, Chanson, Cybertext, etc.) einschließt. Die Analysefähigkeit setzt die Vertrautheit mit den Begriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre, Narratologie, Gender-Theorie etc. voraus;
- (2.2.3) Fähigkeit zur kritischen Reflexion unterschiedlicher Methoden, Theorien und Ziele von Literaturwissenschaft und Literaturkritik.

## **(2.3) sprachwissenschaftliche Kompetenzen**

Das sprachwissenschaftliche Studium beinhaltet:

- (2.3.1) Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Theorien und Methoden der romanischen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit, diese praktisch umzusetzen. Dies betrifft den Bereich der internen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, etc.) und jenen der externen Linguistik (Sozio-, Pragma-, Geo-, Computerlinguistik, etc.). Dabei soll besonderer Wert auf den Einbezug zeitgemäßer Kommunikationstechnologien und interdisziplinärer Weiterungen gelegt werden;
- (2.3.2) Überblick über Geschichte, Verbreitung und aktuelle Lage der romanischen Sprachen im Allgemeinen und der gewählten Sprache im Besonderen sowie Verständnis für dia- und synchrone gesamtromanische Zusammenhänge (inklusive Latein) und für Kontaktsituationen mit anderen Sprachen;
- (2.3.3) Fähigkeit zur metalinguistischen Reflexion im Bereich von Fremdsprache und Muttersprache.

## **(2.4) kulturelle Kompetenzen**

Der Unterricht in den Kulturstudien vermittelt:

- (2.4.1) Überblick über die historisch gewachsenen politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Besonderheiten der betreffenden Kulturräume und Kenntnis der wichtigsten dazu verfügbaren wissenschaftlichen Beschreibungsmethoden;
- (2.4.2) Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen;
- (2.4.3) Verständnis für ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen;
- (2.4.4) Kritische Analyse der betreffenden Medienlandschaften.

## **(2.5) praxisorientierte Kompetenzen**

Praxisorientierte Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt wenden die fachlichen Kompetenzen sowie die Schlüsselqualifikationen, die im Verlauf des Studiums erworben werden, auf ausgewählte Praxisfelder aus dem Bereich möglicher Berufsbilder (vgl. § 1.1.) an.

## **Studienaufbau und Studienbedingungen**

### **§ 2 Dauer, Gliederung und Aufbau des Studiums**

- (1) Zur Absolvierung eines romanistischen Diplomstudiums sind an der Universität Salzburg die Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch eingerichtet.
- (2) In Ergänzung dazu werden regelmäßig Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Rumänistik und Katalanistik sowie romanischer Kleinsprachen (z.B. Rätoromanisch, Sardisch, Galizisch) angeboten.
- (3) Das Diplomstudium der Romanistik dauert 8 Semester und umfasst Prüfungsteile aus Pflicht- und freien Wahlfächern über insgesamt 115 Semesterstunden (Sst).
- (4) Das Diplomstudium Romanistik gliedert sich in zwei Studienabschnitte (StA) mit einer Dauer von je 4 Semestern.
- (5) Die 115 Sst verteilen sich wie folgt: 69 Sst für das Pflichtfach Romanistik, 46 Sst für freie Wahlfächer.
- (6) Der 1. StA hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen sowie grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, und dauert 4 Semester. Er umfasst 38 Sst im Pflichtfach.
- (7) Der 2. StA dient der fachlichen und sprachpraktischen Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und dauert 4 Semester. Er besteht aus 31 Sst im Pflichtfach.
- (8) Das Diplomstudienfach Romanistik besteht aus den Prüfungsfächern *Sprachbeherrschung*, *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* (im 1. und 2. StA), *Kulturstudien* (nur im 1. StA) und

### § 3 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen

- (1) Da bereits die Absolvierung von Prüfungsteilen der Studieneingangsphase sprachpraktische Kenntnisse der romanischen Schulsprachen Französisch, Italienisch, Spanisch voraussetzt, sollten diese nach Möglichkeit rechtzeitig vor Studienbeginn erworben werden.
- (2) War eine Aneignung entsprechender sprachpraktischer Vorkenntnisse vor Aufnahme des Studiums nicht möglich, so können diese ab Studienbeginn in zwei jeweils 4-stündigen Vorkursen erworben werden, die außerhalb des Curriculums angeboten werden.
- (3) Zur Orientierung von Studierenden mit Vorkenntnissen finden vor Beginn der Intensivkurse des 1. StA Einstufungstests statt. Je nach Ergebnis der Einstufungstests können maximal die Intensivkurse 1 und 2 (LV Nr. 1 und 2) im Umfang von 8 Sst übersprungen werden. Sie müssen durch romanistische Lehrveranstaltungen in gleichem Stundenausmaß ersetzt werden.
- (4) Vor der vollständigen Beendigung des 1. StA ist die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn die oder der Studierende der Romanistik Latein nach der 8. Schulstufe an Höheren Schulen im Ausmaß von 12 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (UBVO 1998 §4).

### § 4 Lehrveranstaltungsarten

Am Institut für Romanistik der Universität Salzburg werden die folgenden Lehrveranstaltungstypen eingerichtet (siehe § 10/2):

- (1) Übungen (UE) (intern auch Sprachkurse (SK) bezeichnet) dienen dem interaktiven Erwerb sprachpraktischer Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) und metasprachlicher Kenntnisse. Sie umfassen im Prüfungsfach *Sprachbeherrschung* die vierstündigen Vorkurse, die vierstündigen Intensivkurse der Studieneingangsphase, die dreistündigen Sprachkurse im Aufbaustudium (SK) sowie die Vertiefungsübungen, Übersetzungskurse und Übungen zur *Praxisorientierung* des 2. StA.
- (2) Proseminare (PS) sind die Vorstufe zu Seminaren. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur, in die einschlägigen Hilfsmittel sowie in einen begrenzten Themenbereich des Faches ein und erfordern laufende, aktive Mitarbeit der Studierenden u.a. durch Referate und schriftliche Arbeiten.
- (3) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und intensiven Bearbeitung bestimmter Themen des Faches auf hohem Niveau. Die Abfassung einer schriftlichen Seminararbeit zu einem gewählten und während des Semesters mündlich zu präsentierenden Thema ist verpflichtend.
- (4) Vorlesungen (VO) präsentieren in didaktisch gut aufbereiteter Weise thematisch kohärente Gebiete des Faches, zeigen Zusammenhänge auf und führen Probleme und Lösungen exemplarisch vor, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen und den aktuellen Stand der Forschung Bedacht genommen wird.
- (5) Konversatorien (KO) dienen der wissenschaftlichen Präsentation und Diskussion von Problemkreisen, die Diplomarbeit und Diplomprüfungen betreffen. Sie haben prüfungsvorbereitenden Charakter.

### § 5 Studiengestaltung

- (1) Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs *Sprachbeherrschung* ist ausschließlich die romanische Sprache der betreffenden Studienrichtung. Im Prüfungsfach *Kulturstudien* ist mindestens eine Vorlesung in der romanischen Sprache zu belegen. Von den Lehrveranstaltungen des 2. StA sind jeweils eine Vorlesung und ein Seminar der Prüfungsfächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* in der Sprache des gewählten Diplomfachs zu absolvieren.
- (2) Vorlesungen und Übungen aus dem 2. StA können bis zu einem Höchstmaß von 10 Sst in den 1. StA vorgezogen werden. Voraussetzung dazu ist in den Prüfungsfächern *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* jeweils die positive Ablegung der 1. Fachprüfung und im Prüfungsfach *Sprachbeherrschung* der entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen des 1. StA.
- (3) Allen Studierenden der romanistischen Studienrichtungen wird dringend die Absolvierung mindestens eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen im Sprachraum der gewählten romanischen Sprache empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere angeraten, die Angebote der Mobilitätsprogramme der Europäischen Union wahrzunehmen. Bei Vorlage eines entsprechendem Erfolgsnachweises können alle Prüfungen, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, angerechnet werden (§ 59 UniStG).
- (4) Gemäß § 7 (8) UniStG werden für alle prüfungsimmanenten LV folgende Höchstteilnehmerzahlen festgelegt: PS, SE und KO 15 Teilnehmer, UE 20 Teilnehmer. Daher ist eine fristgerechte Anmeldung zu diesen LV verpflichtend. Ausschlaggebend für die Berechtigung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist

die Reihenfolge der persönlichen Anmeldungen. Teilnahmeberechtigt sind in jedem Fall Studierende, die schon einmal zurückgestellt wurden.

## Studienabschnitte

### § 6 Der erste Studienabschnitt (1. StA)

(1) Der 1. StA hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen sowie grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, und dauert 4 Semester. Er gliedert sich in die Studieneingangsphase und in die Aufbauphase.

(2) Er umfasst 38 Sst im Pflichtfach.

(3) Die Prüfungsfächer sind *Sprachbeherrschung* (16 Sst), *Sprachwissenschaft* (8 Sst), *Literaturwissenschaft* (8 Sst) und *Kulturstudien* (6 Sst). In den Prüfungsfächern *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* ist nach Erwerb der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungszeugnisse jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren.

(4) Die Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) beinhaltet im Pflichtfach Romanistik insgesamt 12 Sst, die nach Möglichkeit in den ersten zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese gliedern sich wie folgt in:

| LVNr. | Prüfungsfach                  | Lehrveranstaltung           | Semester-Stunden | Voraussetzung | ECTS |
|-------|-------------------------------|-----------------------------|------------------|---------------|------|
| 1     | Sprachbeherrschung (8 Sst)    | UE (SK): Intensivkurs 1     | 4 Sst            | vgl. § 3      | 4    |
| 2     |                               | UE (SK): Intensivkurs 2     | 4 Sst            | LV 1          | 4    |
| 3     | Sprachwissenschaft (2 Sst)    | PS: Einführung mit Tutorium | 2 Sst            | –             | 4    |
| 4     | Literaturwissenschaft (2 Sst) | PS: Einführung mit Tutorium | 2 Sst            | –             | 4    |
|       |                               |                             |                  |               | 16   |

(5) Die daran anschließende Aufbauphase umfasst im Pflichtfach Romanistik 26 Sst und besteht aus:

| LVNr. | Prüfungsfach                  | Lehrveranstaltung            | Semester-Stunden | Voraussetzung | ECTS |
|-------|-------------------------------|------------------------------|------------------|---------------|------|
| 5     | Sprachbeherrschung (8 Sst)    | UE (SK): Sprachkurs 3        | 3 Sst            | LV 1,2        | 3    |
| 6     |                               | UE (SK): Sprachkurs 4        | 3 Sst            | LV 1,2,5      | 3    |
| 7     |                               | UE: Vertiefung (Grammatik)   | 2 Sst            | LV 1,2        | 3    |
| 8     | Sprachwissenschaft (6 Sst)    | VO: Sprachgeschichte         | 2 Sst            | –             | 4    |
| 9     |                               | PS: SW I                     | 2 Sst            | LV 1,3        | 4    |
| 10    |                               | PS: SW II                    | 2 Sst            | LV 1,3,9      | 4    |
| 11    | Literaturwissenschaft (6 Sst) | VO: Literaturgeschichte      | 2 Sst            | –             | 4    |
| 12    |                               | PS: ältere Literatur         | 2 Sst            | LV 1,4        | 4    |
| 13    |                               | PS: neuere Literatur         | 2 Sst            | LV 1,4        | 4    |
| 14    | Kulturstudien (6 Sst)         | VO:                          | 2 Sst            | –             | 4    |
| 15    |                               | VO: in der Fremdsprache      | 2 Sst            | LV 14         | 4    |
| 16    |                               | PS: Landes- oder Kulturkunde | 2 Sst            | LV 14         | 4    |
|       |                               |                              |                  |               | 45   |

ECTS-Bewertung 1. StA:  
 Pflichtfächer 61 ECTS, freie Wahlfächer 36 ECTS, Fachprüfung 8 ECTS.  
SUMME: 105 ECTS/1. StA

## § 7 Der zweite Studienabschnitt (2. StA)

(1) Der 2. StA dient der fachlichen und sprachpraktischen Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und dauert 4 Semester. Er gliedert sich in die Vertiefungsphase und in die Spezialisierungsphase.

(2) Er umfasst 31 Sst im Pflichtfach Romanistik.

(3) Die Prüfungsfächer sind *Sprachbeherrschung* (8 Sst), *Sprachwissenschaft* (6 Sst), *Literaturwissenschaft* (6 Sst) und *Praxisorientierung* (4 Sst). Weitere 6 Sst sind aus *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* zur Spezialisierung zu wählen. Zur Prüfungsvorbereitung ist 1 Sst Konversatorium zu absolvieren.

(4) Die Prüfungsfächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* sind mit einer Gesamtprüfung abzuschließen.

(5) Die Vertiefungsphase beinhaltet 24 Sst und gliedert sich wie folgt in:

| LVNr. | Prüfungsfach                  | Lehrveranstaltung                       | Semester-Stunden | Voraussetzung | ECTS      |
|-------|-------------------------------|---|------------------|---------------|-----------|
| 17    | Sprachbeherrschung (8 Sst)    | UE: Vertiefung (schriftliche Kompetenz) | 2 Sst            | LV 1,2,5      | 3         |
| 18    |                               | UE: Vertiefung (mündliche Kompetenz)    | 2 Sst            |               |           |
| 19    |                               | UE: Hin-Übersetzung                     | 2 Sst            |               |           |
| 20    |                               | UE: Her-Übersetzung                     | 2 Sst            |               |           |
| 21    | Sprachwissenschaft (6 Sst)    | VO: SW                                  | 2 Sst            | LV 3,8–9      | 4         |
| 22    |                               | VO: SW (Fremdsprache)                   | 2 Sst            | LV 3,8–10     | 4         |
| 23    |                               | SE: SW                                  | 2 Sst            | LV 3,8–10     | 5         |
| 24    | Literaturwissenschaft (6 Sst) | VO: LW                                  | 2 Sst            | LV 4,11–12    | 4         |
| 25    |                               | VO: LW (Fremdsprache)                   | 2 Sst            | LV 4,11–13    | 4         |
| 26    |                               | SE: LW                                  | 2 Sst            | LV 4,11–13    | 5         |
| 27    | Praxisorientierung (4 Sst)    | UE:                                     | 2 Sst            | LV 1,2        | 3         |
| 28    |                               | UE:                                     | 2 Sst            | LV 1,2        | 3         |
|       |                               |   |                  |               | <b>44</b> |

(6) Die Spezialisierungsphase umfasst 8 Sst und beinhaltet:

| LVNr. | Spezialisierung | Lehrveranstaltung                      | Semester-Stunden | Voraussetzung           | ECTS            |
|-------|-----------------|--|------------------|-------------------------|-----------------|
| 29    | 7 Sst           | VO: Allgemeine Romanistik (SW oder LW) | 2 Sst            | 1. Fachprfg. SW oder LW | 4               |
| 30    |                 | SE: Sprachwiss. (Fremdspr.)            | 2 Sst            | LV 3, 8–10, 23          | 5               |
| 31    |                 | SE: Literaturwiss. (Fremdspr.)         | 2 Sst            |                         | 5               |
| 32    |                 |  |                  | 1 Sst                   | LV 4, 11–13, 26 |

ECTS-Bewertung 2. StA:

Pflichtfächer 61 ECTS, freie Wahlfächer 36 ECTS, Gesamtprüfung 8 ECTS, Diplomarbeit 30 ECTS.

SUMME: 135 ECTS/2. StA

**GESAMTSUMME: 240 ECTS / 1.+2. StA**

## Freie Wahlfächer

### § 8 Empfohlene freie Wahlfächer zur Studienrichtung Romanistik

(1) Die Entscheidung über freie Wahlfächer ist grundsätzlich frei. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bleibt demnach den Studierenden überlassen.

(2) Im Sinne der fachlichen Vertiefung und einer positiven Ergänzung empfiehlt die Studienkommission Romanistik, die freien Wahlfächer aus dem Angebot eines romanistischen Diplomstudienfaches (zweite romanische Sprache, vgl. auch § 2 Abs. 2) zu wählen.

(3) Weiters wird auf Wahlmöglichkeiten aus dem Modulangebot der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sowie aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen hingewiesen.

## Prüfungsordnung

### § 9 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Leistungen der Studierenden werden durch schriftliche und mündliche Prüfungsformen festgestellt und bewertet.

(2) Seminare, Proseminare, Übungen und Konversatorien sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. In diesen Lehrveranstaltungen werden während des ganzen Semesters bestimmte zuvor festgelegte Leistungen verlangt und/oder Tests bzw. Prüfungen abgehalten, die als Ganzes bewertet werden. Solche Lehrveranstaltungen sind daher auch nur als ganze wiederholbar.

(3) Vorlesungen werden durch mündliche und/oder schriftliche Prüfungen abgeschlossen. Diese finden am Ende des laufenden sowie am Anfang und in der Mitte des nachfolgenden Semesters statt.

(4) Lehrveranstaltungsprüfungen können nach Maßgabe von § 58 UniStG wiederholt werden.

### § 10 Fachprüfungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss des 1. StA ist die erfolgreiche Ablegung aller erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Zusätzlich ist in den Prüfungsfächern *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* je eine Fachprüfung abzulegen.

(3) Die Fachprüfungen am Ende des 1. StA dienen der Überprüfung von globalen Wissensinhalten der Prüfungsfächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft*. Diese sollten anhand von Leselisten und thematischen Lernvorgaben von den Studierenden eigenständig erarbeitet werden.

(4) Die Fachprüfungen am Ende des 1. StA sind schriftlich und dauern 2 Stunden für Sprachwissenschaft und 2 Stunden für *Literaturwissenschaft*. Sie können jeweils am Anfang, in der Mitte und am Ende eines Semesters abgelegt werden.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung der erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen des 2. StA werden die Studierenden zur Gesamtprüfung des 2. StA zugelassen.

(6) Diese Gesamtprüfung am Ende des 2. StA umfasst die Fächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft*.

(7) Die Gesamtprüfung am Ende des 2. StA besteht aus einer 4-stündigen, schriftlichen Klausur und umfasst einen in der Fremdsprache abgefassten Fachaufsatz sowie einen thematischen Fragenteil. Sie wird dreimal im Semester von Prüfungssenaten abgehalten.

(8) Fachprüfungen können nach Maßgabe von § 58 UniStg wiederholt werden.

## **§ 11 Diplomarbeit**

- (1) Die Studierenden haben im Pflichtfach Romanistik eine Diplomarbeit zu verfassen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 29 (1) UniStG).
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 (2) UniStG).
- (4) Die Diplomarbeit ist in der gewählten romanischen Sprache zu verfassen.

## **§ 12 Diplomprüfungen**

- (1) Die 1. Diplomprüfung des Diplomfachs Romanistik besteht in der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der beiden Fachprüfungen des 1. StA.
- (2) Die 2. Diplomprüfung umfasst zwei Teile: zum einen die positive Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Gesamtprüfung des 2. StA und zum anderen eine mündliche kommissionelle Prüfung. Zu letzterer werden die Studierenden nach erfolgter Approbation der Diplomarbeit und des Nachweises der Absolvierung der freien Wahlfächer zugelassen.
- (3) Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung mit zwei Prüfern/Prüferinnen und einem/r Vorsitzenden (Prüfungssenat). Sie dauert mindestens eine Stunde und umfasst Überblicksfragen aus Literatur- und Sprachwissenschaft sowie aus den Kulturstudien.

## **§ 13 Akademische Grade**

Den Studierenden wird nach Absolvierung des Diplomstudiums der Studienrichtung Romanistik der akademische Grad einer/eines Magistra/Magisters der Philosophie (Mag.phil.) verliehen.

## **§ 14 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen**

- (1) Der Studienplan Diplomstudium Romanistik tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---